NATIONALES BEGLEITGREMIUM

Geschäftsordnung des Nationalen Begleitgremiums

Das Nationale Begleitgremium hat sich einstimmig in seiner 3. Sitzung am 10. Februar 2017 gemäß § 8 Abs. 4 Standortauswahlgesetz folgende Geschäftsordnung gegeben. Die aktuelle Fassung enthält die in der 29. Sitzung am 23. Mai 2019 einstimmig beschlossenen Änderungen.~~:~~

§ 1 Die Vorsitzenden

(1) Das Nationale Begleitgremium wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende und einen Vorsitzenden.

(2) Den beiden Vorsitzenden obliegt im Wechsel die Leitung der Gremiumssitzungen, deren Vorbereitung und Einberufung sowie die Durchführung der Beschlüsse des Begleitgremiums. Bei der Sitzungsleitung ist die oder der Vorsitzende an die Beschlüsse des Begleitgremiums gebunden.

(3) Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen.

(4) Die und der Vorsitzende vertreten das Nationale Begleitgremium nach außen und können Mitteilungen des Gremiums an die Presse veranlassen.

§ 2 Konsensprinzip und Mehrheitsentscheidungen

Das Nationale Begleitgremium bemüht sich, zu allen Fragen eine einvernehmliche Lösung zu finden, da der Erfolg seiner Arbeit von einem möglichst breiten Konsens im Gremium abhängt. Wenn und soweit ein Konsens nicht möglich ist, entscheidet das Nationale Begleitgremium ~~, mit der Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 14 Abs. 3~~mit der Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 3 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Nationalen Begleitgremiums finden in der Regel einmal im Monat in Berlin statt, sofern das Begleitgremium keinen anderen Sitzungsort bestimmt.

(1) (2) Die Termine der Sitzungen werden vom Begleitgremium in der Regel für einen längeren Zeitraum im Voraus festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht.

(2) (3) Auf Verlangen von mindestens drei (bei 18 Mitgliedern: sechs) Mitgliedern hat binnen zehn Tagen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.

(3) (4) Das Begleitgremium kann Gäste oder ständige Gäste, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von staatlichen Institutionen, von Unternehmen, von Gruppen sowie Einzelpersonen zu Sitzungen einladen.

§ 4 Tagesordnungen der Sitzungen

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden des Nationalen Begleitgremiums vorgeschlagen. Sie wird zu Beginn der Sitzung gegebenenfalls ergänzt und anschließend festgelegt. Die zur Tagesordnung vorliegenden Anträge werden hierbei berücksichtigt.

(2) Die Tagesordnung wird in der Regel eine Woche vor der Sitzung im Internet veröffentlicht.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Das Nationale Begleitgremium tagt in der Regel öffentlich.

(2) Für die Protokollerstellung können Tonaufzeichnungen von den Sitzungen gemacht werden.

(3) Das Begleitgremium kann Dritten im Einzelfall gestatten, ~~einen Redebeitrag zu leisten und~~ Bild- oder Tonaufzeichnungen von Sitzungen zu fertigen.

(4) Am Ende jeder Sitzung werden die wichtigsten Punkte resümiert. Nach der Sitzung wird im Internet ein kurzer Bericht veröffentlicht.

(5) Soweit eine Sitzung aus besonderem Grund nicht öffentlich ist, beschließt das Begleitgremium in Ansehung dieses Grundes jeweils mit Zweidrittelmehrheit ggf. vorab über die Zutrittsberechtigung weiterer Personen. Der Grund für die nicht öffentliche Sitzung ist zu nennen und öffentlich zu machen.

(6) ~~Ergebnisse~~ Die Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums ~~von nicht öffentlichen Sitzungen können~~ werden veröffentlicht ~~werden~~.

§ 6 Rede- und Antragsrecht sowie Stimmberechtigung

(1) Rede- und Antragsrecht im Nationalen Begleitgremium haben alle Mitglieder. Die Worterteilung erfolgt auf eine entsprechende Wortmeldung hin durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden.

(2) Stimmberechtigt sind bei allen Fragen alle Mitglieder des Begleitgremiums.

~~(2)~~(3) Bürgerinnen und Bürger, die als Gäste zur Sitzung kommen, haben insgesamt ein Rederecht von 20 bis 60, in der Regel 30 Minuten, je nach zeitlichen Möglichkeiten mit Rücksicht auf andere Tagesordnungspunkte. Die Gäste werden zur besseren Planung der Sitzung gebeten, bei der Anmeldung bekanntzugeben, ob sie von ihrem Rederecht Gebrauch machen wollen.

§ 7 Antragstellung

Anträge, die auf Handlungsempfehlungen oder Information des Nationalen Begleitgremiums abzielen, sollen der Geschäftsstelle möglichst frühzeitig vor der nächsten Sitzung zur Verteilung an die Mitglieder zugeleitet werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Das Nationale Begleitgremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es gilt solange als beschlussfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlussfähigkeit durch Auszählen festzustellen.

§ 9 Protokolle

(1) Von den Sitzungen des Nationalen Begleitgremiums werden Ergebnisprotokolle gefertigt und in elektronischer Form an die Mitglieder verteilt. Sie gelten, soweit kein Widerspruch erfolgt, eine Woche nach ihrer Verteilung als angenommen.

(2) Abstimmungsergebnisse werden in den Protokollen grundsätzlich allein nach der Zahl der Stimmen (Annahme, Ablehnung, Enthaltung) dokumentiert. Mitglieder können den Ausweis ihres persönlichen Stimmverhaltens mit Namensnennung und Begründung im Protokoll festhalten lassen.

(3) Nach ihrer Annahme werden die Protokolle zeitnah im Internet veröffentlicht.

(4) Über Art und Umfang von Mitteilungen aus nicht öffentlichen Sitzungen befindet das Begleitgremium gegebenenfalls im Einzelfall.

§ 10 Einsichtnahme in Akten und Unterlagen

(1) Das Nationale Begleitgremium kann Mitglieder, Mitarbeitende seiner Geschäftsstelle oder Dritte beauftragen, in Akten oder Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE), des Vorhabenträgers der Standortsuche, der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE), der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie der geologischen Landesämter Einsicht zu nehmen.

(2) Mindestens drei Mitglieder (bei 18 Mitgliedern: sechs) des Begleitgremiums informieren das Begleitgremium auf der nächsten Sitzung, wenn sie von sich aus Einsicht in Akten oder Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE), des Vorhabenträgers, der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE), der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie der geologischen Landesämter nehmen.

(3) Über das Ergebnis der Einsichtnahme berichten die Mitglieder und der ggf. beauftragte Dritte zeitnah dem Begleitgremium.

§ 11 Drucksachen und Materialien

(1) Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen von Bedeutung werden ~~nach Befassung und Beschluss als Drucksache des Nationalen Begleitgremiums (G-Drs.)~~ nach Möglichkeit vor den Sitzungen im Internet veröffentlicht.

(2) Informationsmaterialien, Stellungnahmen, Gutachten und Unterlagen Dritter, die das Begleitgremium in seine Beratungen einbezieht, werden als ~~Materialien~~ Beratungsmaterialien des Begleitgremiums ~~(G-MAT)~~ im Internet veröffentlicht.

(3) Vom Begleitgremium in Auftrag gegebene Gutachten werden im Internet veröffentlicht.

§ 12 Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Das Nationale Begleitgremium wirkt an der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Auswahl des Standorts für die Endlagerung insbesondere hoch radioaktiver Abfallstoffe vermittelnd und unabhängig mit.

(2) Das Begleitgremium steht der Öffentlichkeit als Ombudsstelle und den Beteiligten des Standortauswahlverfahrens sowie Betroffenen an Zwischenlagerstandorten als Ansprechpartner zur Verfügung.

(3) Es benennt die Mitglieder, die als Botschafter an Sitzungen regionaler Beteiligungsgremien und anderen Beteiligungsformaten teilnehmen.

(4) Das Begleitgremium ernennt eine*~~/~~n Partizipationsbeauftragte*~~/~~n, die*~~/~~der dann Teil seiner Geschäftsstelle ist.

§ 13 Arbeitsgruppen

(1) Das Nationale Begleitgremium kann Arbeitsgruppen zu einzelnen Themenstellungen einsetzen.

(2) Über Leitung und Zusammensetzung der Arbeitsgruppen entscheidet das Begleitgremium. In begründeten Einzelfällen können auch Personen, die weder~~nicht~~ dem Begleitgremium noch der Geschäftsstelle angehören, in Arbeitsgruppen berufen werden.

(3) Die Arbeitsgruppen haben keine Beschlusskompetenz, sondern dienen allein der Vorbereitung der Beratungen im Begleitgremium.

§ 14 Empfehlungen und Stellungnahmen

(1) Das Nationale Begleitgremium übermittelt seine Beratungsergebnisse an Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung.

(2) Das Begleitgremium veröffentlicht Empfehlungen und Stellungnahmen zum Verfahren der Standortauswahl, sowie jährlich einen Monitoring-Bericht zum Stand des Standortauswahlverfahrens und über seine Tätigkeit.

(3) Empfehlungen oder Stellungnahmen beschließt das Begleitgremium mit ~~einfacher Mehrheit.~~der Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(4) Mitglieder können von den Beschlüssen abweichende Voten zu Protokoll geben. Diese sind bei der Veröffentlichung der Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

§ 15 Beratungsnetzwerk

(1) Das Beratungsnetzwerk stellt die Position der Bürgervertreter*~~/~~innen im Begleitgremium auf eine breitere Basis. Das Beratungsnetzwerk soll den Bürgervertreter*~~/~~innen als Beratungs- und Feedback-Gremium dienen.

(2) Es besteht aus den gewählten Mitgliedern der regionalen Foren (abzüglich der ~~jetzigen drei~~ Bürgervertreter*~~/~~innen ~~– demnach aus 27 Personen~~im Nationalen Begleitgremium).

§ 16 Geschäftsstelle

(1) Das Nationale Begleitgremium wird bei seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Die Geschäftsstelle unterliegt in ihrer fachlichen Arbeit allein den Weisungen des Gremiums, soweit es sich um Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs handelt, den Weisungen der oder des Vorsitzenden.

(3) Über Einstellungen in den Dienst der Geschäftsstelle entscheidet das Begleitgremium.

§ 17 Ausschluss von Interessenkollisionen

(1) Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums dürfen keine wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf die Standortauswahl und die Endlagerung im weitesten Sinne haben.

(2) Über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, aus denen sich wirtschaftliche Interessen in Bezug auf die Standortauswahl und die Endlagerung im weitesten Sinne ergeben könnten, haben die Mitglieder den oder die Vorsitzende zu informieren.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Das Nationale Begleitgremium kann im Einzelfall mit Mehrheit der Mitglieder von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

(2) Die geltende Fassung der Geschäftsordnung wird im Internet veröffentlicht.